



Rechtsanwalt Peter Hohlweg – Rotter Straße 4 – 85567 Grafing

Landgericht München I  
- Abteilung für Zivilsachen -  
Lenbachplatz 7  
80333 München

29.04.2014  
106/14-3 / AF-sg / D3/126-14

**Aktenzeichen: 33 O 4149/14**

**In Sachen**

**Winter, M.  
gegen  
Fuschi, A.**

**wg. Unterlassung**

wird zu den Schriftsätzen des Antragstellers vom 17.02.2014, 25.02.2014, 03.03.2014, 10.03.2014, 24.03.2014 und 25.03.2014 Stellung genommen.

Auf den Schriftsatz des Unterzeichners vom 21.02.2014 wird bezüglich der Rechtsausführungen im Übrigen verwiesen.

## Inhalt

A. Zusammenfassung .....	3
B. Rechtliche Ausführungen .....	4
I. Prozessuales .....	4
1. Fehlende Klage- bzw. Prozessführungsbefugnis .....	4
2. Streitwert .....	5
II. Materiell-rechtliche Erwägungen .....	5
1. Verfügungsgrund .....	5
2. Verfügungsanspruch .....	6
a.) Keine Anwendbarkeit des § 5 TMG .....	6
(i) „XING“-Profil ist kein Telemedium i.S.d. § 5 TMG .....	6
(ii) Kein geschäftsmäßiges Anbieten .....	9
(a) Nutzungsmöglichkeiten von „XING“ im Allgemeinen .....	9
(b) <b>Private</b> Mitgliedschaft des Antragsgegners auf „XING“ .....	10
b.) Keine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG .....	11
(i) Kein eigenes Unternehmen .....	11
(ii) Keine Förderung des Absatzes von Dienstleistungen .....	12
c.) Antragsgegner ist kein Mitbewerber i.S.d. § 2 Abs.1 Nr. 3 UWG .....	12
d.) Kein konkretes Wettbewerbsverhältnis .....	13
e.) Kein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG .....	14
f.) Kein Verstoß gegen §§ 5a UWG bei richtlinienkonformer Auslegung .....	14
g.) Keine spürbare Beeinträchtigung i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG .....	15
C. Weitere Ausführungen .....	16
I. Schriftsatz des Antragstellers vom 17.02.2014 .....	16
1. Vorgelegte Blogbeiträge .....	16
2. Zitierte Entscheidungen .....	16
II. Schriftsatz des Antragstellers vom 03.03.2014 .....	16
1. Ausführungen zur Kenntnis .....	16
2. Zitierte Entscheidungen .....	17
III. Verfügung des Gerichts vom 31.03.2014 .....	17

## **A. Zusammenfassung**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist sowohl unzulässig wie unbegründet, es fehlt sowohl an einem Verfügungsanspruch wie an einem Verfügungsgrund.

Es fehlt bereits an einer Klage- bzw. Prozessführungsbefugnis des Antragstellers gem. § 8 Abs. 4 UWG, da dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nur sachfremde Erwägungen zugrunde lagen, mithin der Wunsch des Antragstellers, bestimmte Kollegen mithilfe der Gerichte zu „disziplinieren“ (siehe unten unter B.I.1).

Auch ein Verfügungsgrund ist nicht ersichtlich, da es an einer Dringlichkeit fehlt. Der Antragsteller hat erst durch die grob fahrlässige Einreichung des Antrags beim örtlich unzuständigen Gericht und dann durch das Gesuch um Fristverlängerung klar gezeigt, dass ihm die Sache nicht so eilig ist; so ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Fristverlängerungsgesuch in der Regel die Dringlichkeit entfallen lässt (statt vieler: *OLG Hamm*, Urteil vom 15.03.2011 – Az. I-4 U 200/10; ausführlich unten unter B.II.1).

Im Übrigen fehlt es aus einer Vielzahl von Gründen an einem Verfügungsanspruch (ausführlich unten unter B.II.2):

- a) § 5 TMG ist (i) nicht auf „XING“-Profile allgemein anwendbar, weil diese kein Telemedium im Sinne dieser Vorschrift sind, und (ii) nicht auf das Profil des Antragsgegners im Speziellen anwendbar, da dieser zumindest kein solches geschäftsmäßig anbietet.
- b) Es fehlt an einer geschäftlichen Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, da der Antragsgegner (i) kein eigenes Unternehmen hat und (ii) keinen Absatz von Dienstleistungen fördert.
- c) Der Antragsgegner ist kein Mitbewerber i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG, da er kein Unternehmer ist.
- d) Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG ist zu verneinen, da (i) kein Wettbewerbsverhältnis vorliegt, weil der Antragsgegner am Wettbewerb nicht teilnimmt, und (ii) selbst wenn man dies bejahen würde, das Wettbewerbsverhältnis zumindest nicht konkret wäre.
- e) Ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG liegt nicht vor, da der Antragsgegner (s.o.) nicht den Vorschriften des § 5 TMG unterliegt.
- f) Ein Verstoß gegen § 5a UWG ist bei richtlinienkonformer Auslegung zu verneinen, da der Durchschnittsverbraucher durch das fehlende Impressum keine Entscheidung treffen kann, die er bei Vorliegen eines Impressums anders hätte treffen können.
- g) Die Beeinträchtigung ist zumindest nicht nachvollziehbar spürbar i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG.

Der Antrag ist daher gem. § 935 ZPO zurückzuweisen und die Kosten des Verfahrens sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

## **B. Rechtliche Ausführungen**

### **I. Prozessuales**

#### **1. Fehlende Klage- bzw. Prozessführungsbefugnis**

Es fehlt bereits an der Klage- bzw. Prozessführungsbefugnis, da die gerichtliche Geltendmachung des vorgeblichen Unterlassungsanspruchs missbräuchlich ist (ganz h.M., vgl. *Köhler* in *Köhler/Bornkamm*, UWG, 31. Auflage 2013, § 8 Rn. 4.3).

Grundlage für den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung waren nämlich ausschließlich sachfremde Erwägungen:

Der Antragsteller hat am 21.02.2014, also nur vier Tage vor Einreichen des Schriftsatzes vom 25.02.2014, gegenüber der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* ein Interview gegeben, in welchem er u. a. folgende Aussage getroffen hat:

*„Ich habe **nur** gezielt einige wenige Kollegen abgemahnt, die sich als **Spezialisten auf diesem Rechtsgebiet bezeichnen** – aber auf Xing nicht das vorgeschriebene Impressum veröffentlicht haben.“*

*[...]*

*„Insoweit darf ich zu Recht davon ausgehen, dass nach dem Grundsatz: ‚Gleiches Recht für alle‘ sich **gerade selbsternannte Spezialisten** nicht darüber hinwegsetzen.“*

**Glaubhaftmachung:** Artikel „Ein Gespräch mit dem Abmahn-Anwalt“ auf faz.net, abgerufen am 11.04.2014, als Ausdruck

**- Anlage Ag 1 -**

Der Antragsteller hat also öffentlich bekannt gegeben, dass es ihm hauptsächlich darum geht, Kollegen gegenüber, welche aus seiner Sicht sich als „Spezialisten“ bezeichnen würden, zu beweisen, dass er über überlegenes Fachwissen verfügt.

Ein gezieltes Vorgehen nur gegen bestimmte Mitbewerber, welche ohne sachlichen Grund (wie besondere räumliche Nähe, besondere Gefahr für die wirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers etc.) ausgewählt wurden, ist jedoch per definitionem diskriminierend und somit missbräuchlich i. S. d. § 8 Abs. 4 UWG (vgl. *Köhler* in *Hefermehl/Köhler/Bornkamm*, Wettbewerbsrecht, 25. Auflage 2007, § 8 Rn. 4.21).

Ziel der Vorschriften des UWG ist nämlich nicht, Konkurrenten zu „bestrafen“, welche sich nach Meinung des Antragstellers zu Unrecht bestimmter Kenntnisse berühen.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass der Antragsteller gegenüber der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* ganz offensichtlich die Unwahrheit gesagt hat. Denn der Antragsgegner hat niemals in seinem ganzen Leben – weder öffentlich (z. B. auf „XING“) noch privat – irgendwann einmal sich als „Spezialist“ auf dem Gebiet des Impressums-, Wettbewerbs- oder Internetrechts bezeichnet; er hat sich auch mit diesen Rechtsgebieten nie eingehend befasst.

Wenn der Antragsteller jedoch bereit ist, über sein Vorgehen einer der größten deutschen Tageszeitungen gegenüber die Unwahrheit zu sagen, dann gibt es keinen Grund für das Gericht, seinem Vortrag zum Missbrauchseinwand Glauben zu schenken.

## 2. Streitwert

Der angegebene Streitwert von 10.000,00 Euro ist weiterhin nicht nachvollziehbar.

Auch in UWG-Sachen ist der Streitwert nach § 3 ZPO zu ermitteln (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Auflage 2013, § 12 Rn. 5.3). Wie bereits im Schriftsatz vom 21.02.2014 dargelegt, sind entscheidend für dessen Bemessung u.a. Größe des Unternehmens des Antragstellers einschließlich seines Umsatzes, Marktstellung des Antragsgegners und Gefährlichkeit des jeweiligen Wettbewerbsverstoßes (vgl. Zöller, ZPO, § 3 Rn. 16, „Gewerblicher Rechtsschutz“).

Der Antragsgegner hat keinerlei Marktstellung, da er als angestellter Rechtsanwalt auf dem Markt gar nicht auftritt. Ein entsprechender Verstoß – würde man diesen annehmen – kann daher für den Antragsteller, der seine Kanzlei zudem hunderte Kilometer entfernt unterhält, gar nicht gefährlich sein, da ein potentieller Mandant gar nicht in der Lage ist, den Antragsgegner zu beauftragen.

Die Ausführungen des Antragstellers zum Streitwert sind nicht erwidernsfähig, da der Antragsteller zur Glaubhaftmachung nur einen Beschluss angibt, welcher von jeglichem Inhalt befreit wurde und der keinerlei Begründung enthält, wieso der Streitwert üblich sein sollte. Auch aus dem vom Antragsteller genannten Beschluss des *OLG Braunschweig* vom 28.03.2011 – Az. 2 W 21/11 – ergibt sich nichts Neues.

Parteiangaben kommt zwar „indizielle Bedeutung“ zu (vgl. *OLG München*, WRP 2008, 972), das Gericht darf die Angaben jedoch nicht unbesehen übernehmen, sondern hat sie in vollem Umfang und nicht nur auf Unvertretbarkeit hin zu überprüfen (vgl. *Köhler*, a. a. O.). Die Übernahme von Streitwerten anderer Verfahren ist grds. mit § 3 ZPO unvereinbar (vgl. *Köhler*, a. a. O.). Selbst wenn ein solcher Streitwert in anderen Verfahren üblich wäre, so kann ein solcher also nicht ungeprüft auf dieses Verfahren übertragen werden.

## **II. Materiell-rechtliche Erwägungen**

### 1. Verfügungsgrund

Es fehlt an einem Verfügungsgrund. Eine Dringlichkeit i. S. d. §§ 935, 940 ZPO liegt nicht vor, die Vermutung des § 12 Abs. 2 UWG ist widerlegt.

Bereits durch die zumindest fahrlässige Antragstellung vor dem örtlich unzuständigen Landgericht München II hat der Antragsteller dafür gesorgt, dass sich das Verfahren unnötig verzögert hat.

Mit dem Gesuch um Fristverlängerung hat der Antragsteller endgültig bewiesen, dass eine besondere Dringlichkeit, wie in seinem ersten Antrag behauptet, gerade nicht vorliegt. Mit

dieser vorgeblichen Dringlichkeit ist es unvereinbar, wenn der Antragsteller eine Fristverlängerung beantragt und somit selbst die Gefahr schafft, dass sich die Entscheidung weiter verzögert. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Gesetz, wie z.B. in § 12 UWG, die Dringlichkeit vermutet (vgl. Zöller, § 940 Rn. 4 a.E.).

So führt das *OLG Hamm* (Urteil vom 15.03.2011 – Az. I-4 U 200/10) aus:

*„Der Antragsteller hat insofern **alles in seiner Macht Stehende zu tun**, um einen möglichst baldigen Erlass der einstweiligen Verfügung zu erreichen. Von ihm verursachte Verfahrensverzögerungen bei der Erwirkung der einstweiligen Verfügung lassen regelmäßig darauf schließen, dass ihm die Sache nicht so eilig ist [...] In der Gesamtbetrachtung ist die Dringlichkeitsvermutung vorliegend infolge des Antrags auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vom 17.01.2011 [...] widerlegt“*

Die Dringlichkeit ist bei Nichteinhalten der gesetzten Fristen wegen Verlängerung nur noch ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe zu bejahen (vgl. *Köhler* in *Köhler/Bornkamm*, UWG, 31. Auflage 2013, § 12 Rn. 3.16). Solche Gründe – wie ernsthafte Vergleichsgespräche (vgl. *OLG Celle* GRUR-RR 2008, 441) – sind hier nicht ersichtlich.

Vielmehr hatte der Antragsteller sowohl im Verfahren vor dem LG München II bis zur mündlichen Verhandlung am 26.02.2014 als auch im Verfahren vor dem LG München I mehr als genug Zeit, die nötigen Rechtsausführungen zu machen, welche seine Auffassung stützen. In der Gesamtbetrachtung sind daher keine Gründe ersichtlich, wieso das Fristverlängerungsgesuch die Dringlichkeit nicht entfallen lassen soll.

## 2. Verfügungsanspruch

Ein Verfügungsanspruch besteht aus folgenden Gründen nicht:

### a.) Keine Anwendbarkeit des § 5 TMG

§ 5 TMG ist auf „XING“ bereits nicht anwendbar, da es sich (i) nicht um ein Telemedium im Sinne dieser Vorschrift handelt und, selbst wenn man dies bejahen würde, (ii) kein geschäftsmäßiges Anbieten vorliegt.

#### (i) „XING“-Profil ist kein Telemedium i.S.d. § 5 TMG

§ 5 TMG erfordert, dass der Antragsgegner ein eigenständiges Telemedium betreibt und sich nicht nur eines fremden Telemediums bedient; nur wenn das Angebot als eigenständiger Dienst qualifiziert werden kann, kann eine Impressumspflicht angenommen werden (vgl. *OLG Frankfurt a. M.*, MMR 2007, 379; *OLG Düsseldorf*, MMR 2008, 682). Hierfür müsste das zu beurteilende Angebot funktional abgrenzbar und für einen objektiven Dritten als eigenständiges Angebot wahrnehmbar sein.

Ein Profil auf „XING“ erfüllt nicht die Anforderungen an ein Telemedium im Sinne des § 5 TMG. Anders als bei Firmeneinträgen auf „Facebook“ oder „Google+“, welche einen webseitenähnlichen Gestaltungsspielraum zulassen, kann der Nutzer bei „XING“ nur vorgefertigte

Felder ausfüllen und ansonsten nur sehr beschränkt auf Darstellung und Gestaltung einwirken.

Der Antragsgegner hat trotz intensiver und umfangreicher Suche nur eine einzige Fundstelle in der Literatur gefunden, welche sich mit dieser Problematik beschäftigt. Dabei geht *Heckmann* davon aus, dass eine Impressumspflicht bei „XING“ nicht analog zu Facebook, Google+, etc. zu bejahen ist, da es sich von diesen Webseiten deutlich unterscheidet und kein eigenständiges Telemedium i.S.d. § 5 TMG vorliegt (*Heckmann* in *JurisPK-Internetrecht*, Kapitel 4.2, Rn. 57.1 ff.). Auf gar keinen Fall können die bereits ergangenen Entscheidungen zu Social-Media-Seiten ohne Prüfung des Einzelfalles auf sämtliche derartigen Seiten übertragen werden (*Heckmann a. a. O.* Rn. 57.4 a. E.).

Es ist eben gerade nicht irrelevant, inwieweit Gestaltungsspielraum besteht, da für das Vorliegen eines Telemediums so viel Gestaltungsspielraum zur Verfügung stehen muss, dass sich der Auftritt als deutlich getrennt von der eigentlichen Webseite abhebt. Der Vortrag des Antragstellers zur angeblichen Gestaltungsfreiheit auf „XING“ übersieht, dass der Nutzer zwingend die von „XING“ zur Verfügung gestellten Profifunktionen verwenden muss und nicht von diesen Vorgaben in einer Weise abweichen kann, die einer „normalen“ Webseite entspricht.

Der Vortrag des Antragstellers zu den als „Visitenkarte“ herunterladbaren Informationen ist faktisch falsch, stützt aber die obigen Ausführungen. „XING“ zwingt den Nutzer nämlich – ohne dass der Antragsgegner dies beeinflussen kann – eine geschäftliche Adresse einzugeben.

**Glaubhaftmachung:** Screenshot des Fensters „Kontaktdaten“ beim Versuch, keine geschäftliche Adresse einzugeben

- Anlage Ag 2 -

Gibt der Antragsgegner – wie geschehen – hier seine private Adresse ein, weil er das Portal als Privatperson nutzen will, zeigt „XING“ diese Adresse („80937 München“) als Geschäftsadresse an und verknüpft diese eigenmächtig mit der an anderer Stelle eingegebenen Firma, ohne dass der Antragsgegner hierauf irgendwelchen Einfluss hätte. Die dadurch erzeugte „vCard“ ist folgerichtig ebenso inhaltlich falsch. Der Vortrag des Antragstellers, der Antragsgegner habe weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten, ist daher abwegig, wenn der Antragsgegner nicht einmal die Möglichkeit hat, solche trivialen Fehler zu korrigieren.

Dass der Antragsteller behauptet, der Antragsgegner würde auf seinem Profil ausführen, er sei „angestellter Rechtsanwalt bei der Kanzlei Peter Hohlweg in München“ indiziert ferner, dass der Antragsgegner sich nur eines fremden Telemediums bedient. Denn der Antragsgegner arbeitet in der Kanzlei des Unterzeichners in Grafing, aber XING gibt dem Antragsgegner nicht einmal so viel Kontrolle über sein Profil, dass er den korrekten Ort seines Arbeitgebers eintragen könnte.

**Glaubhaftmachung:** Screenshot des Fensters „Berufserfahrung bearbeiten“

- Anlage Ag 3 -

Wenn der Antragsgegner aber nicht einmal solche grundlegenden Informationen darstellen kann, ist es verfehlt von einem selbstständigen Telemedium auszugehen.

Im Übrigen widerspricht sich der Antragsteller mit seinem Verhalten selbst. Wäre er – wie angeblich die potentiellen Mandanten – davon ausgegangen, dass der Antragsgegner angestellter Rechtsanwalt in München sei, so ist nicht nachvollziehbar, wieso er seine angeblichen Ansprüche beim Landgericht München II geltend gemacht hat, obwohl dieses nach seinem eigenen Vortrag für den Antragsgegner nicht zuständig wäre.

Sofern und soweit der Antragsteller – ohne Nachweise – behauptet, mehrere Gerichte hätten bereits seine Rechtsauffassung gestützt, braucht der Antragsgegner diesem unsubstantiierten Vorbringen natürlich auch nichts entgegenzuhalten. Die als Anlage Ast 4 übersandte Entscheidung des LG Dortmund ist vollkommen unbrauchbar, die Behauptungen des Antragstellers zu stützen. Der Antragsteller scheint zu glauben, das Gericht würde sich von einem Beschluss beeinflussen lassen, aus dem weder die Parteien noch der Sachverhalt in irgendeiner Weise hervorgehen.

Im Übrigen wäre auch ein substantiiertes Vortrag des Antragstellers ohne Bedeutung, da das Gericht im vorliegenden Fall nicht an Fehlurteile anderer Gerichte gebunden ist, selbst wenn man davon ausginge, dass diese genau den gleichen Fall bereits entschieden haben.

Der Antragsteller unterlässt es im Übrigen zu erwähnen, dass „XING“ Unternehmen gegen Bezahlung anbietet, weitaus umfangreichere – und somit individuellere – Auftritte zu gestalten (siehe unten unter (ii)). Ein solcher Fall könnte dem Beschluss des LG Dortmund ohne Weiteres zugrunde gelegen haben.

Wenn der Antragsteller auf die Auflistung von Rechtsgebieten unter „Ich biete“ abstellt, so ist dies ebenfalls verfehlt. Der Begriff muss anhand des objektiven Verständnishorizonts eines „XING“-Benutzers ausgelegt werden, da nur diese das Profil in einem Umfang sehen, der eine eindeutige Identifizierung erlaubt (siehe unten (ii) (a)).

Das *LG Hamburg* hat zum Beispiel im Rahmen des „Gefällt mir“-Buttons bei Facebook erst vor Kurzem zu Recht entschieden, dass es bei der Verwendung dieser Funktion nicht darauf ankomme, welchen Wortlaut diese trägt, sondern wie die angesprochenen Verkehrskreise, also die anderen Mitglieder, die Nutzung verstünden und hat ausgeführt, dass, trotz des Wortlauts, die Nutzung nicht bedeutet, dass die angesprochenen Verkehrskreise davon ausgingen, das Mitglied würde das entsprechende Produkt oder die entsprechende Facebook-Seite besonders schätzen (Urteil vom 10. Januar 2013 - Az. 327 O 438/11).

So verhält es sich auch hier. „Ich biete“ bedeutet in Zusammenhang mit der Profilnutzung „Ich biete folgende Eigenschaften und Fähigkeiten“ und nicht „Ich biete Dienstleistungen in folgenden Gebieten“. Den Nutzern wird von Seiten von „XING“ mitgeteilt, dass der Bereich „Ich biete“ für die Angabe von Eigenschaften und Fähigkeiten zu nutzen ist, so dass ein objektiver Betrachter nur zu einem solchen Verständnis kommen kann.

Diese Auslegung ergibt sich auch daraus, dass auf der englischen Sprachversion des Profils (welche der Antragsgegner verwendet) dort „Haves“ steht, also „Ich habe (folgende Fähigkeiten)“.



Die stichpunktartige Darstellung der Rechtsgebiete ist der Verwendung sog. „Tags“ geschuldet. „Tags“ sind kurze Schlagwörter, die es erlauben sollen, verschiedene Nutzer anhand ihrer Fähigkeiten zu suchen.

Der Antragsgegner führt in diesem Bereich auch „Office“, „zwei befriedigende Staatsexamina“ und „Hervorragende EDV-Kenntnisse“ auf, ohne dass der Antragsteller ernsthaft behaupten kann, dass es sich hierbei um Dienstleistungen handelt. Die verkürzte Darstellung im Schriftsatz soll wohl vielmehr verschleiern, dass sich aus dem Kontext sehr wohl ergibt, dass es sich hierbei nicht um das Anbieten von Dienstleistungen, sondern um die bloße Aufzählung von Fähigkeiten handelt.

Die zitierte Entscheidung des *OLG Düsseldorf* (Urteil vom 28.12.2012 – Az. I-20 U 147/11) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Im damals entschiedenen Fall ging es gerade darum, dass ein *geschäftsmäßig* agierender Anbieter etwas auf eine *Verkaufsplattform* eingestellt hatte, für die Nutzer also der Schluss naheliegen musste, dass es sich um ein Verkaufsangebot handeln würde. Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner (wie bereits dargelegt) nicht geschäftsmäßig gehandelt und „XING“ ist auch von der Konzeption und sämtlichen Beschreibungen nicht dafür gedacht, Kontakte zwischen Dienstleistern und Kunden, sondern zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. zwischen Berufstätigen untereinander zu knüpfen. Für einen verständigen Nutzer von „XING“ sind die vom Antragsteller geschlossenen Schlussfolgerungen also nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass ein unregistrierter Benutzer vom Profil des Antragsgegners (siehe unten (ii) (b)) **nur** sieht, dass der Antragsgegner als Rechtsanwalt arbeitet. Er sieht nicht, bei wem er arbeitet oder in welchem Verhältnis, also gerade nicht, dass er als angestellter Anwalt arbeitet. Anhand der öffentlich zugänglichen Angaben ist es also genauso möglich, dass der Antragsgegner im Ausland oder als Syndikusanwalt tätig ist, um nur zwei mögliche Beispiele zu nennen.

Wie bereits im Schriftsatz vom 21.02.2014 dargelegt, ist der Antragsgegner weder ausreichend identifizierbar noch kontaktierbar, so dass das Profil nicht mehr als eine bloße Namensnennung ist, die kein selbständiges Telemedium darstellen kann.

#### (ii) Kein geschäftsmäßiges Anbieten

Selbst wenn man ein eigenständiges Telemedium bejahen wollte, so hat der Antragsgegner dieses nicht geschäftsmäßig angeboten.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, kurz auf die Einzelheiten der Plattform „XING“ im Allgemeinen (a) und dem Auftritt des Antragsgegners dort (b) einzugehen.

##### (a) Nutzungsmöglichkeiten von „XING“ im Allgemeinen

„XING“ ist „soziales Netzwerk für berufliche Kontakte“, welches es seinen Mitgliedern erlauben soll, geschäftliche und berufliche Kontakte zu knüpfen und mit anderen Mitgliedern auszutauschen.

„XING“ bietet seinen Nutzern drei verschiedene Arten von Benutzerkonten an: (i) „Employer Branding-Profil“, (ii) Premium-Mitgliedschaft und (iii) Basis-Mitgliedschaft.

Das „Employer Branding-Profil“ richtet sich nur an große Arbeitgeber, mithin große Unternehmen. Diesen stehen umfangreiche Möglichkeiten zur Gestaltung ihres Auftritts offen, wie zum Beispiel das Verwenden eigener Logos oder das Einbinden von Videos, Bildern, Präsentationen etc., sie können ihr Profil daher weitgehend frei, ähnlich einer eigenen Webseite, gestalten.

Kleinere Unternehmen und Verbraucher haben nur die Wahl zwischen der Premium- und der Basis-Mitgliedschaft. Die Basis-Mitgliedschaft erlaubt dabei nur die Nutzung der grundlegendsten Funktionen der Plattform. Geschäftlich relevante Funktionen, wie die Möglichkeit, Benutzern, die nicht Kontakte sind, Nachrichten zu schreiben, bleiben der Premium-Mitgliedschaft, wie sie der Antragsteller nutzt, vorbehalten.

Eine Anmeldung auf der Seite ist erforderlich, um die angebotenen Informationen in irgendeiner Weise sinnvoll zu nutzen. Unregistrierte Nutzer können u.a. bei einem Mitgliederprofil kein Foto und kein Unternehmen sehen. Auch eine Kontaktaufnahme ist einem unregistrierten Benutzer nicht möglich.

**Glaubhaftmachung:** Screenshot des Profils des Antragsgegners auf „XING“ als Unregistrierter Besucher

- Anlage Ag 4 -

(b) **Private** Mitgliedschaft des Antragsgegners auf „XING“

Der Antragsgegner ist auf der Plattform seit 02.05.2013 mit seiner privaten E-Mail-Adresse registriert. Er nutzte die Plattform um Stellenangebote zu suchen und mit Kollegen aus dem Referendariat in Kontakt zu bleiben.

Nachdem er seine Stelle beim Unterzeichner angetreten hat, nutzt er die Plattform nur noch zum Kontakt mit Kollegen und persönlich bekannten Personen.

Er hat zu diesem Zeitpunkt 31 Kontakte, von denen keiner einen direkten Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit hat.

**Glaubhaftmachung:** Versicherung an Eides Statt des Antragsgegners

- Anlage Ag 5 -

Der Antragsgegner hatte zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise die Absicht, irgendwelchen potentiellen Mandanten gegenüber als Dienstleister aufzutreten und hatte das Profil ausschließlich zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern und Kollegen eingerichtet und unterhalten.

**Glaubhaftmachung:** Versicherung an Eides Statt des Antragsgegners

- Anlage Ag 5 -

Eine solche Absicht ergibt sich auch nicht aus dem Profil des Antragsgegners.

**Glaubhaftmachung:** Screenshot des Profils des Antragsgegners auf „XING“ als Besucher

- Anlage Ag 6 -

Sofern der Antragsteller behauptet, „es [sei] vom Antragsgegner gerade gewünscht, dass potentielle „Ratsuchende“ im vorliegenden Fall aufgrund des Profilinhalts mit ihm Kontakt aufnehmen und in der Folge dessen seine Dienste als Rechtsanwalt im Rahmen der angebotenen Rechtsgebiete in Anspruch nehmen“, so stellt dies also einen Sachvortrag dar, welcher mit der Wahrheitspflicht gem. § 138 Abs. 1 ZPO in keinster Weise mehr vereinbar ist.

Der Unterzeichner versichert in diesem Zusammenhang vorsorglich anwaltlich, dass er vor Erhalt der Unterlassungsaufforderung des Antragstellers keine Kenntnis von der Existenz des „XING“-Profils des Antragsgegners und zu keinem Zeitpunkt irgendeinen Einfluss auf die Nutzung des Profils durch den Antragsgegner hatte.

b.) Keine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG

Es fehlt bereits an einer geschäftlichen Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

"Geschäftliche Handlung" ist nach der gesetzlichen Definition „*jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt*“.

Im vorliegenden Fall fehlt es sowohl an (i) einem eigenen Unternehmen als auch an der (ii) Förderung des Absatzes von Dienstleistungen.

(i) Kein eigenes Unternehmen

Voraussetzung wäre also schon, dass der Antragsgegner Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG ist. Danach ist Unternehmer

*jede natürliche oder juristische Person, die **geschäftliche Handlungen** im Rahmen ihrer **gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit** vornimmt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt;*

Eine geschäftliche Handlung liegt dann bereits nicht vor, wenn eine natürliche Person als Verbraucher im Eigeninteresse handelt (vgl. *LG Heidelberg*, Urteil vom 23.05.2012 – Az. 1 S 58/11; *Köhler* in *Köhler/Bornkamm*, UWG, 31. Auflage 2013, § 2 Rn. 18). So liegt der Fall hier, denn der Antragsgegner hat im Rahmen des Auftritts auf „XING“ nur solche Handlungen getätigt, welche, wie oben beschrieben, dazu dienen sollten, Kontakte mit Arbeitgebern und Kollegen zu knüpfen. Aus dem ganzen Verhalten des Antragsgegners ergibt sich, dass er also nicht geschäftlich als Unternehmer, sondern privat als Verbraucher und (potentieller) Arbeitnehmer gehandelt hat. Denn eine „auf gewisse Dauer angelegte, selbstständige wirtschaftliche Betätigung, die darauf gerichtet ist, Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt zu vertreiben“ (vgl. *Köhler* a.a.O., § 2 Rn. 21 m. w. N.) liegt nicht vor.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass ein in einem Abhängigkeitsverhältnis stehender Mitarbeiter – selbst wenn er, so wie der Antragsgegner, eine Befähigung zu selbstständiger beruflicher Tätigkeit hat – nie Unternehmer sein kann (vgl. Gloy/Loschelder/Erdmann, Wettbewerbsrecht, 4. Auflage 2010, § 35 Rn. 12).

(ii) Keine Förderung des Absatzes von Dienstleistungen

Der Antragsgegner hat zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich oder konkludent Leistungen als Rechtsanwältin angeboten oder in einer von ihm beeinflussbaren Weise vorgegeben, solche Leistungen anzubieten.

Eine geschäftliche Handlung kann aber dann nicht vorliegen, wenn faktisch keine Dienstleistungen angeboten werden, deren Absatz objektiv gefördert werden könnte.

Auch hier macht sich der Antragsteller – vorsätzlich oder zumindest fahrlässig – eine verkürzte Zitierung zu Nutze. Denn im Urteil des *LG Heidelberg*, welches seine Auffassung stützen soll, folgt fast unmittelbar:

*Geschäftliche Handlung ist das Verhalten zugunsten eines eigenen oder fremden Unternehmens, das mit der Förderung des Absatzes von Dienstleistungen oder dem Bezug von Dienstleistungen oder dem Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Eine geschäftliche Handlung liegt dann nicht vor, wenn eine natürliche Person nicht als Unternehmer, sondern als Verbraucher im Eigeninteresse handelt (Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 2 Rn. 18). Insofern ist eine objektive Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entscheidend (OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.07.2009 - 4 U 188/07, GRUR - RR 2010, 47). Hier hat der Beklagte durch seinen Auftritt auf der Plattform XING den objektiven Anschein einer unternehmensbezogenen Tätigkeit gesetzt. Er hat kein Profil als Privatperson erstellt, sondern unter Verwendung der Firma, für die er tätig ist. Darüber hinaus hat er geschäftliche Gründe für seinen Auftritt bei XING benannt, nämlich das Generieren von Neugeschäften und Aufträgen sowie das Finden neuer Mitarbeiter. Unter Berücksichtigung dieser Umstände war es für den objektiven Betrachter fernliegend, von einem privaten Handeln des Beklagten auszugehen [...]*

Das *LG Heidelberg* hat also einen Fall entschieden, in dem der Beklagte objektiv und nach eigenem Vortrag geschäftlich aufgetreten ist. So liegt der Fall hier aber nicht.

c.) Antragsgegner ist kein Mitbewerber i.S.d. § 2 Abs.1 Nr. 3 UWG

„Mitbewerber“ ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG „jeder **Unternehmer**, der mit einem oder mehreren **Unternehmern** als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht“.

Mitbewerber kann nur ein Unternehmer in seiner Eigenschaft als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen sein (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Auflage 2013, § 2 Rn. 93). Wie bereits oben unter b.) dargelegt ist der Antragsgegner kein Unternehmer, so dass er auch nicht Mitbewerber sein kann.

#### d.) Kein konkretes Wettbewerbsverhältnis

Gemäß den gesetzgeberischen Erwägungen liegt ein Wettbewerbsverhältnis dann vor, wenn

*„zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sein Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleidet, eine Wechselbeziehung in dem Sinne besteht, dass **der eigene Wettbewerb gefördert** und **der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann**“*  
(BT-Drucksache 15/1487, S. 16).

Der Gesetzgeber geht also schon davon aus, dass für ein Wettbewerbsverhältnis i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG nicht nur der Anschein eines Wettbewerbs vorliegen muss, sondern die tatsächliche Gefahr bestehen muss, dass das Handeln einen Wettbewerb zu fördern geeignet ist. Ein Wettbewerbsverhältnis kann also nach der Intention des Gesetzgebers dann nicht vorliegen, wenn einer der Teilnehmer, wie im vorliegenden Fall der Antragsgegner, faktisch gar keine Leistungen anbietet.

Selbst wenn man annehmen würde, dass der Antragsgegner Dienstleistungen anbieten würde, so fehlt es dennoch an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis:

Bereits im Schriftsatz vom 21.02.2014 wurde mit Hinweis auf *LG Hamburg*, GRUR-RR 2001, 95, dargelegt, dass ein konkretes Wettbewerbsverhältnis nicht schon dadurch vorliegt, dass alle Anwälte bundesweit auftreten können.

Bei der Beurteilung, ob ein konkretes Wettbewerbsverhältnis vorliegt, ist bei Rechtsanwälten vor allem auf die Größe und vor allem die Ausrichtung der in Konkurrenz stehenden Kanzleien zu achten (vgl. *Köhler* in *Köhler/Bornkamm*, UWG, 31. Auflage 2013, § 2 Rn. 106d).

Privatpersonen pflegen in aller Regel ortsnah tätige Rechtsanwälte aufzusuchen. Ortsfern ansässige „Spezialanwälte“ werden von Privatleuten nur ausnahmsweise in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten in Anspruch genommen (vgl. *OLG Frankfurt*, GRUR-RR 2003, 248). Große gewerbliche Mandanten wiederum können eher bereit sein, einen ortsfremden Rechtsanwalt zu mandatieren, werden aber hierzu in aller Regel nur einen solchen beauftragen, der sich aufgrund seiner speziellen Sachkunde oder besonderen Fähigkeiten von anderen abhebt; eine Ausnahme von dieser Regel wird nur dann anzunehmen sein, wenn die für den gewerblichen Mandant handelnden Personen eine persönliche Verbindung zu dem gewählten Rechtsanwalt haben.

Bereits dargelegt wurde, dass die Parteien räumlich sehr weit getrennt sind, so dass eine Privatperson in der Nähe des Antragstellers nicht auf die Idee kommen wird, den Antragsgegner zu mandatieren. Der Antragsgegner verfügt – angesichts der erst sechsmonatigen Tätigkeit als Rechtsanwalt auch nicht überraschend – auch über keine Spezialqualifikationen (Fachanwaltstitel, Kenntnisse auf speziellen Rechtsgebieten etc.), die eine Privatperson auch in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten dazu bewegen könnten, nicht den räumlich nahen Antragsteller, sondern weit entfernten Antragsgegner zu mandatieren.

Auch in diesem Zusammenhang trägt der Antragsteller wahrheitswidrig – wohl aufgrund der bereits oben genannten, durch „XING“ verursachten Täuschung – vor, „der Antragsgegner [sei] offensichtlich in München als angestellter Anwalt tätig“. Wie bereits dargelegt, arbeitet der Antragsgegner in der Kanzlei des Unterzeichners in Grafing. Die Mandantschaft des Unterzeichners stammt dabei nahezu ausschließlich aus den benachbarten Gemeinden in einem Einzugsbereich von maximal 10-15 km (Stichwort „kleine Landkanzlei“).

Abschließend sei noch bemerkt:

Die in der Antragschrift vom 06.02.2014 aufgestellte Behauptung, der Antragsgegner *selbst* habe die selben Mandanten vertreten, hat der Antragsteller – trotz entsprechender Rüge – nicht belegt. Er hätte dies aus den vorgenannten Gründen – vor allem, dass der Antragsgegner noch nie irgendjemanden selbst vertreten hat – auch nicht tun können. Der Vortrag des Antragstellers zu dem konkreten Wettbewerbsverhältnis ist somit „mit Vorsicht zu genießen“.

#### e.) Kein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG

Ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG ist auch deshalb nicht möglich, weil der Antragsgegner keiner Marktverhaltensregel unterliegt, welcher er zuwiderhandeln könnte.

Für eine Zuwiderhandlung i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG muss das Verhalten den Tatbestand der entsprechenden Norm, hier § 5 TMG, vollständig erfüllen (vgl. *Köhler* in *Köhler/Bornkamm*, UWG, 31. Auflage 2013, § 4 Rn. 11.50).

Dies ist hier nicht der Fall, denn, wie bereits oben unter a.) dargelegt, ist § 5 TMG allgemein auf „XING“ und speziell auf den Fall des Antragsgegners nicht anwendbar.

#### f.) Kein Verstoß gegen §§ 5a UWG bei richtlinienkonformer Auslegung

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Antragsgegner verpflichtet wäre, bei „XING“ ein Impressum zu haben, so stellt dessen Fehlen bei richtlinienkonformer Auslegung keinen Verstoß gegen § 5a UWG dar, da das fehlende Impressum nicht geeignet ist, den Durchschnittsverbraucher zu beeinflussen.

Wie bereits im Schriftsatz vom 21.02.2014 dargelegt, muss ein „Vorenthalten“ gem. Art. 7 UGP-Richtlinie geeignet sein, „den Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte“ (vgl. *Köhler*, WRP 2013, 1419 (1424)). Es genügt also gerade nicht, wenn der durchschnittliche Verbraucher in der Regel diese Informationen benötigt, um seine geschäftliche Entscheidung zu treffen, sondern es muss gerade im Einzelfall so gewesen sein.

Dies ist nicht der Fall, weil der Verbraucher in gar keinem Fall die Entscheidung treffen kann, den nicht selbst am Markt auftretenden Antragsgegner zu mandatieren. Die angeblich vorenthaltenen Informationen haben daher keinen Einfluss darauf, ob ein solcher Verbraucher den Antragsgegner mandatiert oder nicht, da dessen Mandatierung bereits aus anderen Gründen unmöglich ist.

Art. 7 UGP-Richtlinie ist mit § 5a UWG nur unvollständig in deutsches Recht umgesetzt worden, (vgl. Köhler, WRP 2013, 1419). Auf den Schriftsatz vom 21.02.2014 wird insoweit verwiesen. § 5a UWG ist daher richtlinienkonform auszulegen.

Im Übrigen führt *Heckmann* (JurisPK-Internetrecht, Kapitel 4.2, Rn. 57.1 ff.) zu Recht aus, dass es unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten geboten sein kann, die formale Impressumspflicht des § 5 TMG – selbst wenn man eine solche allgemein und im Einzelfall bejahe! – durch eine „wertende Betrachtung der vorhandenen personalen und geschäftsbezogenen Informationen“ (Art. 7 UGP-Richtlinie, § 5a UWG) zu ersetzen, da bei „XING“ bereits aufgrund der Struktur und Art des Profils eine Kontaktaufnahme ja gerade das Ziel ist (Heckmann a. a. O. Rn. 57.1, 57.3).

Es ist verfehlt, die Regelung des § 5 TMG, dessen Zielsetzung es ist, eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen, schematisch auf Fälle anzuwenden, in denen die Kontaktaufnahme schon von Seiten der Webseite gewollt ist.

#### g.) Keine spürbare Beeinträchtigung i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG

Es fehlt auch an einer spürbaren Beeinträchtigung i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG.

Wie bereits im Schriftsatz vom 21.02.2014 dargelegt, erfordert eine spürbare Beeinträchtigung, dass die angesprochenen Verbraucher aufgrund des angeblichen Wettbewerbsverstoßes veranlasst werden, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die sie sonst nicht getroffen hätten (vgl. *Köhler* in *Köhler/Bornkamm*, UWG, 31. Auflage 2013, § 3 Rn. 119).

Hierzu die Wertung des Gesetzgebers:

*„Die Feststellung, ob ein Wettbewerbsverstoß geeignet ist, den Wettbewerb nicht unerheblich zu verfälschen, setzt eine nach **objektiven und subjektiven Momenten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls** zu treffende Wertung voraus. In diese Wertung sind neben der Art und Schwere des Verstoßes die **zu erwartenden Auswirkungen** auf den Wettbewerb sowie der **Schutzzweck des Wettbewerbsrechts** einzubeziehen“ (BT-Drucksache 15/1487, S. 16).*

Bereits der Gesetzgeber geht also davon aus, dass eine pauschale Bejahung des Wettbewerbsverstoßes nicht möglich ist. Vielmehr muss im konkreten Fall dargelegt werden, wieso und wieweit gerade dieser Mitbewerber durch diese konkrete Handlung die Interessen des Antragstellers nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

Der Vortrag des Antragstellers, eine „spürbare Beeinträchtigung lieg[e] bereits aufgrund des bestehenden Wettbewerbsverhältnisses vor“, ist inhaltsleer. Ein Wettbewerbsverhältnis – welches hier wie bereits dargelegt gerade nicht vorliegt – ist ja bereits Voraussetzung dafür, dass eine unlautere geschäftliche Handlung vorliegen kann, die einen Mitbewerber beeinträchtigt. Gem. § 3 Abs. 1 UWG muss die geschäftliche Handlung **zusätzlich** die Interessen des Mitbewerbers spürbar beeinträchtigen. Entsprechender Vortrag fehlt.

Im Übrigen scheidet eine spürbare Beeinträchtigung auch deshalb aus, weil „XING“ (wie bereits dargelegt) ja gerade die Kontaktaufnahme zwischen einzelnen Nutzern als Ziel hat und somit die angebliche Rechtsverletzung sich gar nicht in erheblicher Weise auswirken kann, weil die angeblich fehlenden Informationen ohne Schwierigkeiten angefragt werden könnten.

## **C. Weitere Ausführungen**

### **I. Schriftsatz des Antragstellers vom 17.02.2014**

#### 1. Vorgelegte Blogbeiträge

Welchen Beweiswert der vom Antragsgegner (unter <http://sowhy.wordpress.com> betriebene) Weblog für das vorliegende Verfahren haben soll, erschließt sich dem Unterzeichner nicht.

Möglicherweise stört sich der Antragsteller daran, dass der Antragsgegner – in sachlicher Weise ohne jegliche Schmähung des Antragstellers – von der vorliegenden Angelegenheit berichtet hat.

Mit keinem Wort hat der Antragsgegner sich in den Beiträgen mit § 3 UWG befasst, sondern – wenn überhaupt – nur auf die Beiträge von Kollegen verlinkt, welche sich – anders als der Antragsgegner – seit Jahren mit UWG-Sachen beschäftigen und ebenfalls Abmahnungen des Antragstellers erhalten haben.

#### 2. Zitierte Entscheidungen

Die Entscheidungen des *LG Regensburg* (Urteil vom 31.01.2013 – Az. 1 HK O 1884/12) und des *OLG Düsseldorf* (Urteil vom 13.08.2013 – Az. I-20 U 75/13) befassen sich ausdrücklich mit einem gewerblichen Auftritt bei Facebook. Im vorliegenden Fall handelte und handelt der Antragsgegner jedoch weder gewerblich (da er selbst als angestellter Anwalt keine Dienstleistungen anbietet) noch ist diese Rechtsprechung auf XING übertragbar (wie bereits dargelegt).

Die Entscheidung des *OLG Düsseldorf* (Urteil vom 28.12.2012 – Az. I-20 U 147/11) befasst sich mit einem komplett anderen Fall, nämlich inwieweit dem Arbeitgeber gewerbliches Handeln seiner Arbeitnehmer zuzurechnen ist.

### **II. Schriftsatz des Antragstellers vom 03.03.2014**

#### 1. Ausführungen zur Kenntnis

Der Antragsteller behauptet, am 01.02.2014 vom Profil des Antragsgegners Kenntnis erhalten zu haben, bietet zur Glaubhaftmachung aber eine eidesstattliche Versicherung an, in der er versichert, dies sei am 02.02.2014 gewesen.

Im Übrigen ist diese Versicherung auch zur Glaubhaftmachung nutzlos, da sie nur die Wertungen („anwaltliche Dienstleistungen anbot“, „kein aus meiner Sicht zwingend notwendiges Impressum vorhielt“) enthält. Eine Versicherung an Eides statt muss aber Tatsachen enthal-



ten, die versichert werden sollen, nicht nur die aus den Tatsachen gezogenen Wertungen (vgl. Zöllner, § 294 Rn. 4).

## 2. Zitierte Entscheidungen

Die vom Antragsteller benannten Entscheidungen betreffen andere Sachverhalte und sind daher nicht übertragbar. Auch die Entscheidungen des *LG Arnsberg* und des *OLG Hamm* betreffen einen Fall, in dem unstreitig war, dass ein Impressum vorgehalten werden muss, also nicht einen Fall wie den hier vorliegenden, bei dem schon streitig ist, ob eine solche Pflicht generell und im Einzelfall vorliegt.

## **III. Verfügung des Gerichts vom 31.03.2014**

Die Verfügung vom 31.03.2014 wird zur Kenntnis genommen. Durch Einreichen des Schriftsatzes durch den Antragsteller am 25.03.2014 ist auch der Grund für den Terminverlegungsantrag entfallen. Der Antragsgegner macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Verfügung in ihrer Begründung unberücksichtigt lässt, dass bei Einreichen des Schriftsatzes am 15.04.2014 gerade keine Möglichkeit zur rechtzeitigen Erwiderung mehr bestanden hätte, da zuerst der Unterzeichner und folgend der Antragsgegner im Urlaub waren bzw. sind und somit erst am 08.05.2014 wieder eine Besprechung mit dem Antragsgegner hätte stattfinden können.

Peter Hohlweg  
Rechtsanwalt

Anlagen